

# RS Vfgh 2005/3/1 B263/04

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.03.2005

## Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

## Norm

B-VG Art83 Abs2

Tir GVG 1996 §8, §26

## Leitsatz

Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch Entscheidung der Landes-Grundverkehrskommission als zweitinstanzlicher Behörde über Abänderung einer Auflage anstelle der zuständigen erstinstanzlichen Bezirks-Grundverkehrskommission

## Rechtssatz

Siehe hiezu auch E v 11.06.04, B992/03 ua, zum Verfall einer Kautions iSd §8 Abs2 Tir GVG 1996.

Die im vorliegenden Fall maßgebliche Formulierung in §8 Abs3 leg cit, dass "[d]ie Grundverkehrsbehörde [...] eine Auflage mit Bescheid aufheben [kann]", ist bezüglich der Zuständigkeit nicht anders zu beurteilen. Über die Aufhebung einer Auflage hat die Bezirks-Grundverkehrskommission als Grundverkehrsbehörde erster Instanz hinsichtlich land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke zu entscheiden; ein anderes Verständnis des §8 Abs3 würde zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit betreffend die Zuständigkeit führen. Für diese Auslegung spricht nicht zuletzt auch hier der Umstand, dass der dadurch bewirkte Instanzenzug zu einer Verbesserung des Rechtsschutzes führt.

## Entscheidungstexte

- B 263/04  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 01.03.2005 B 263/04

## Schlagworte

Behördenzuständigkeit, Grundverkehrsrecht, Rechtsschutz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2005:B263.2004

## Dokumentnummer

JFR\_09949699\_04B00263\_2\_01

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)